

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2006

Nr. 7

21. August

Inhalt:	Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen	S. 75
	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 81
	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 101
	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 108
	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 112
	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO) in der Fassung vom 01.07.2006	S. 122
	Abkürzungsverzeichnis	S. 125
	Aushändigung an die Mitglieder der Kirchenverwaltungen	S. 125

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 23. März 2006 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen sowie der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der ab 01. Juli 2006 für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 33 ff.), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 [Kirchliche Stiftung - geltendes Recht] Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 30 (Art. 1 - 17) und Art. 31, ferner entsprechend die Art. 19 mit 26, 29, 33 - 38 und 40 BayStG.“

2. Art. 3 [Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 S. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 S. 2 wird das Wort „genehmigt“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

3. Art. 5 [Kirchliche Stiftung - Name] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird vor das Wort „Kirchenstiftungen“ das Wort „katholischen“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird vor das Wort „Pfründestiftungen“ das Wort „katholischen“ eingefügt.

4. In Art. 9 [Kirchenstiftung - Organ, Vertretung] wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.“

5. Art. 10 [Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 S. 1 Nr. 1 entfallen die Worte „im Falle seiner Verhinderung dem vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistli-

chen Vertreter (Priester oder Diakon)“ ersatzlos.

- b) In Absatz 1 S. 3 werden die Worte „ein weiteres Kirchenverwaltungsmitglied“ durch die Worte „zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4.

- 6. In Art. 11 [Kirchenverwaltung - Aufgaben] Abs. 4 S. 1** wird die Klammer „(Art. 10 Abs. 1 BayStG)“ durch die Klammer „(Art. 11 Abs. 1 BayStG)“ ersetzt.

- 7. Art. 13 [Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben]** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied, ein wählbares Kirchengemeindeglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.“

- b) Absatz 9 entfällt ersatzlos.

- 8. Art. 14 [Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben]** wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 3) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).“

- b) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 8.

- 9. Art. 19 [Beschlussfassung, Wahlen]** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird anstelle des „Punktes“ ein „Strichpunkt“ gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.“

- 10. Art. 21 [Sitzungsniederschrift]** Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-)Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt.“

- 11. Art. 25 [Zusammenwirken von Kirchenstiftungen]** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen, können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken. Soweit nicht besondere diözesane Regelungen bestehen, gelten die folgenden Vorschriften.“

- (2) Art, Umfang sowie Maßstab einer angemessenen Kostenverteilung der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben bemessen sich nach Herkommen, bestehenden oder mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vereinbarten Rechtsverhältnissen, hilfsweise nach den Bestimmungen der Absätze 2 mit 5.

- (3) Eine Kirchenstiftung hat sich an der Erfüllung von gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen nach Maßgabe des Bedarfs oder Gebrauchs anteilmäßig zu beteiligen. Wenn

eine Kirchenstiftung die gemeinsam getragenen kirchlichen Einrichtungen nur in wesentlich beschränktem Maße benutzen kann oder zu benützen angewiesen ist, kann sie verlangen, dass sie sich an der Erfüllung dieser Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen, nur nach einem im Verhältnis der beschränkten Beteiligung ermäßigten Maßstab zu beteiligen hat. Das Maß dieser der Kirchenstiftung zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung der ortskirchlichen Organe, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei wesentlich veränderten Verhältnissen getroffen werden.

- (4) Eine Kirchenstiftung ist hiernach nicht heranzuziehen
1. für die Pfarrkirche und den Bedarf für den Pfarrgottesdienst, wenn in der Kirchengemeinde regelmäßiger Sonn- und Feiertags-gottesdienst stattfindet,
 2. für die Besoldung der Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter anderer Pfarrkirchenstiftungen, wenn die Voraussetzung nach Nr. 1 gegeben ist und außerdem für die Kirchenstiftung eine eigene Seelsorger- oder Kirchenangestelltenstelle besteht und besetzt ist,
 3. für die Dienstwohngebäude, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1 und 2 gegeben sind und der Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter der Kirchenstiftung dieses Gebäude nicht mitbenützt, wie
 4. für einen kirchlichen Friedhof, wenn die Kirchengemeinde ihn nicht mitbenützt.
- (5) Bei herkömmlichem Wechselgottesdienst zwischen Pfarr- oder auch Filialkirchen hat - vorbehaltlich einer anders lautenden Übereinkunft oder Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde - jeder Teil den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden Gottesdienst aufzubringen.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten.“

12. Art. 29 [Haushaltsplan - Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung] wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Kirchenstiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Buchführung ist im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erstellen.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6.

13. In Art. 38 [Sonstige kirchliche Stiftungen - Organe, Vertretung] Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.“

14. Art. 42 [Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben] Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „von Amts wegen“ eingefügt.

15. In Art. 43 [Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten] Abs. 3 S. 2 wird der Halbsatz „Art. 13 Abs. 9 gilt entsprechend“ durch den Halbsatz „Art. 10 Abs. 3 gilt entsprechend“ ersetzt.

16. Art. 44 [Stiftungsaufsichtliche Genehmigung - Grundsätzliches, Einzelfälle] wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Bezeichnung „Art. 10 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Art. 11 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Die bisherige Nr. 8 entfällt ersatzlos.
 - cc) Die bisherige Nr. 9 wird neue Nr. 8.
 - dd) Die bisherige Nr. 10 entfällt ersatzlos.
 - ee) Die bisherige Nr. 11 wird neue Nr. 9.
 - ff) Die bisherige Nr. 12 entfällt ersatzlos.
 - gg) Die bisherige Nr. 13 wird neue Nr. 10.
- b) In Absatz 4 S. 1 entfallen die Worte „regelmäßig schriftlich“ ersatzlos.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.“

17. In Art. 46 [Anzeigepflichtige Rechtshandlungen] Abs. 1 werden nach Nr. 4 folgende Nrn. 5 mit 9 angefügt:

5. Anzeige eines Bevollmächtigten nach Art. 13 Abs. 2 S. 2,
6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 S. 1,
7. die Gewährung von Darlehen und außerordentlichen Vergütungen,
8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden sowie

9. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse.“

18. Art. 48 [Kirchliche Durchführungsbestimmungen] wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Regelung wird neuer Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
„(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.“

19. Art. 49 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

20. Der bisherige Art. 50 [Inkrafttreten] wird neuer Art. 49.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 56), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 [Begriff, Arten, Rechtsform] Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 KirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.“

2. Art. 2 [Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht] Abs.1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„die Vorschriften des (Bayer.) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2 - 5, 20, 21 und 23 KirchStG,“

3. In Art. 3 [Name, Sitz] Abs. 1 wird nach dem Wort „betreffenden“ das Wort „katholischen“ eingefügt.

4. In Art. 5 [Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Organ, Vertretung] wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.“

5. Art. 6 [(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 S. 1 Nr. 1 entfallen die Worte „im Falle seiner Verhinderung dem vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon)“ ersatzlos.

b) In Absatz 1 S. 3 werden die Worte „ein weiteres Kirchenverwaltungsmitglied“ durch die Worte „zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgsstelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 2 und 3 Bestimmte gilt entsprechend.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Auf Antrag der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat gestatten, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 4 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu	2.000 Katholiken	vier,
bis zu	6.000 Katholiken	sechs und mit
mehr als	6.000 Katholiken	acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

g) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 6.

6. In Art. 7 [Kirchenverwaltung - Aufgaben] Abs. 1 Nr. 6 wird die Klammer „(Art. 6 Abs. 2 Nr. 2)“ durch die Klammer „(Art. 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3)“ ersetzt.

7. Art. 8 [Wählbarkeit] wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nr. 2 entfällt ersatzlos.
- bb) Die bisherigen Nrn. 3 mit 5 werden die neuen Nrn. 2 mit 4.
- cc) In Nr. 4 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „Art. 4 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.“

8. In Art. 9 [Ausschluss von der Wählbarkeit] Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „in den Diensten“ durch die Worte „in einem Arbeitsverhältnis mit“ ersetzt.

9. Art. 12 [Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts] Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“

10. In Art. 16 [Rücktritt, Ausschluss] Abs. 2 wird nach der Bezeichnung „Art. 8“ die Bezeichnung „Abs. 1 Nr. 1 oder 3“ eingefügt.

11. In Art. 17 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1 werden die Worte „so wird“ durch das Wort „soll“ sowie die Worte „von Ersatzleuten“ durch die Worte „einer Ersatzperson“ ersetzt; ferner wird nach dem Wort „angeordnet“ das Wort „werden“ angefügt.

12. Art. 23 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

13. Der bisherige Art. 24 [Inkrafttreten] wird neuer Art. 23.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

III.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVVO) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 63), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVVO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 [Wahlausschuss - Bildung, Zusammensetzung] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Nrn. 2 und 3 wie folgt gefasst:
 - „2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 - 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

In § 7 [Briefwahl] Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

§ 13 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

Der bisherige § 14 [Inkrafttreten] wird neuer § 13.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

IV.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 67), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In Art. 10 [(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer Regensburg] wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nrn. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern

sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.“

Art. 12 [Wählbarkeit] wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 1 Nr. 2 entfällt ersatzlos; die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die neuen Nrn. 2 und 3.
- d) Absatz 2 Nr. 2 entfällt ersatzlos; die bisherigen Nrn. 3 mit 6 werden die neuen Nrn. 2 mit 5.
- e) In Nr. 5 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Art. 43 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

Der bisherige **Art. 44 [Inkrafttreten]** wird neuer Art. 43.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

V.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 77), geändert am 23. März 2006

§ 1

Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 [Vorlagepflicht] entfällt ersatzlos.

Der bisherige **§ 10 [Inkrafttreten]** wird neuer § 9.

§ 2

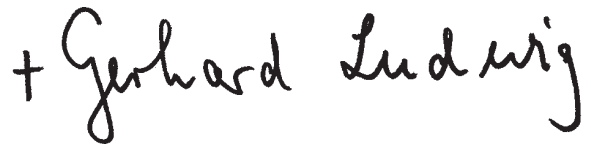
Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

VI.

Ermächtigung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch die Satzungen unter den Abschnitten I mit IV geänderten diözesanen Erlasse neu bekannt zu machen und dabei jeweils Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Regensburg, 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

**Ordnung
für kirchliche Stiftungen
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

	Seite
Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform	83
Art. 2 Kirchliche Stiftung – geltendes Recht	83
Art. 3 Kirchliche Stiftung – Errichtung, Umwandlung, Aufhebung	83
Art. 4 Kirchliche Stiftung – Stiftungsakt, -geschäft, -satzung	84
Art. 5 Kirchliche Stiftung – Name	84
Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz	84
Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck	84
Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung	85

Zweiter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9 Kirchenstiftung – Organ, Vertretung	85
Art. 10 Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	85
Art. 11 Kirchenverwaltung – Aufgaben	85
Art. 12 Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	86
Art. 13 Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben	87
Art. 14 Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben	87
Art. 15 Kirchenverwaltung – Einberufung	88
Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit	88
Art. 17 Beschlussfähigkeit	88
Art. 18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	88
Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen	88
Art. 20 Kirchenverwaltung – Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen	89
Art. 21 Sitzungsniederschrift	89
Art. 22 Sitzungsversäumnis	89
Art. 23 Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung	89
Art. 24 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat	89
Art. 25 Zusammenwirken von Kirchenstiftungen	90
Art. 26 Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen	90
Art. 27 Einnahmen, Ausgaben	91
Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan	91
Art. 29 Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung	91
Art. 30 Vorläufige Haushaltsführung	91
Art. 31 Jahresrechnung – Erstellung	92
Art. 32 Jahresrechnung – Anerkennung	92
Art. 33 Jahresrechnung – Auflegung, Revision	92
Art. 34 Kirchenstiftung – ergänzendes Recht	92

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

Art. 35 Pfründestiftung – Organe, Vertretung	92
Art. 36 Pfründeinhaber – Aufgaben	92
Art. 37 Pfründestiftung – ergänzendes Recht	93

Vierter AbschnittVertretung und Verwaltung sonstiger
kirchlicher Stiftungen

Art. 38	Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung	93
Art. 39	Stiftungsorgane – Aufgaben	93
Art. 40	Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht	93

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.

Art. 41	Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.	93
---------	---	----

Sechster Abschnitt

Stiftungsaufsicht

Art. 42	Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben	94
Art. 43	Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten	94
Art. 44	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle	95
Art. 45	Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung	95
Art. 46	Anzeigepflichtige Rechtshandlungen	95

Siebter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47	Einspruch und Beschwerde	96
---------	--------------------------	----

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 48	Kirchliche Durchführungsbestimmungen	96
Art. 49	Inkrafttreten	96

Anmerkungen		97
-------------	--	----

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

I. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01. Juli 2006

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 39 StG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchliche Stiftung - Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Kirchliche Stiftungen¹⁾ im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und
1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
 2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.
- (2) Als kirchliche Stiftungen gelten
1. die Kirchenstiftungen,
 2. die Pfründestiftungen und
 3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911)²⁾ bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 3, 18 Abs. 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.
- (3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.
- (4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates,

einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten sind, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

- (5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts³⁾. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt⁴⁾ oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

Art. 2 Kirchliche Stiftung - geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici⁵⁾, insbesondere die cc. 113 - 123, 532, 535, 537 und 1254 - 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes⁶⁾ nach Maßgabe der Art. 30 (Art. 1 - 17) und Art. 31, ferner entsprechend die Art. 19 mit 26, 29, 33 - 38 und 40 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,
4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens⁷⁾,
5. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁸⁾,
6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5, 48) zu dieser Ordnung⁹⁾.

Art. 3 Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt¹⁰⁾/das Stiftungsgeschäft¹¹⁾, die kanonische Er-

richtung¹²⁾ und die staatliche Anerkennung, die von der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)¹³⁾ beantragt wird.

- (2) Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStG).
- (3) Kirchliche Stiftungen werden umgewandelt oder aufgehoben durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-)Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4

Stiftungsakt, -geschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsakt¹⁴⁾/Stiftungsgeschäft¹⁵⁾ selbst oder in einer damit verbundenen Satzung¹⁶⁾ Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung¹⁷⁾ und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen¹⁸⁾.
- (2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 30 und 40 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen¹⁹⁾.
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.
- (5) Satzungsänderungen²⁰⁾ bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5

Kirchliche Stiftung - Name

- (1) Die Namen der
 1. katholischen Kirchenstiftungen lauten
 - „Pfarrkirchenstiftung“,
 - „Kuratiekirchenstiftung“,
 - „Expositurkirchenstiftung“,

2. „Filialkirchenstiftung“²¹⁾,
katholischen Pfründestiftungen lauten
„Pfarrpfründestiftung“,
„Kuratiepfründestiftung“,
„Benefiziumspfründestiftung“²²⁾,
„Kaplaneistiftung“²³⁾,
jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen;
3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen²⁴⁾.

- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert²⁵⁾.
- (3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsakt/Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).
- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.

Art. 6

Kirchliche Stiftung - Sitz

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (4) Wenn besondere Umstände es nahe legen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 mit 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
- (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

Art. 7

Kirchliche Stiftung - Zweck

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.

- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

Art. 8

Zustiftung - Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Zustiftungen²⁶⁾ besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden²⁷⁾ oder durch Verfügung von Todes wegen²⁸⁾ an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

Zweiter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9

Kirchenstiftung - Organ, Vertretung

- (1) Organ der Kirchenstiftung²⁹⁾ ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gebildet ist.
- (2) Die Kirchenstiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Kirchenverwaltung³⁰⁾ vorbehaltlich der Art. 13 Abs. 4 und 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).
- (3) Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.

Art. 10

Kirchenverwaltung - Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2000 Katholiken	vier,
bis zu	6000 Katholiken	sechs und
	mit mehr als 6000 Katholiken	acht.

Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen³¹⁾. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GSTVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wird davon nicht berührt.

Art. 11

Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben³²⁾.
- (2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu

- erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).
- (3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.
 - (4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen (Art. 11 Abs. 1 BayStG) genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden. Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.
 - (5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen - unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter - insbesondere
 1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß can. 1254 § 2 CIC³³⁾,
 4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude³⁴⁾ einschließlich der bisher den Pfründestiftungen³⁵⁾ oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten³⁶⁾, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht³⁷⁾ nicht einem Dritten obliegt,
 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
 6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarramttrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives³⁸⁾,
 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 11. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens³⁹⁾.
 - (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
 - (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Art. 12

Kirchenverwaltungsmitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.

- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung⁴⁰⁾.

Art. 13

Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Leitung einer Sitzung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse⁴¹⁾ der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung⁴²⁾. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigen Beschlusses der Kirchenverwaltung.
- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Einrichtungen - insbesondere des Pfarramtes - der Kirchenstiftung und ihrer Mitarbeiter sowie des Kirchenpflegers.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und spätestens zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁴³⁾ vorzulegen.

- (8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehende Kasse der Kirchenstiftung nicht selbst führen⁴⁴⁾.

Art. 14

Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben

- (1) Die Kirchenverwaltung bestimmt⁴⁵⁾ für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung⁴⁶⁾ für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter⁴⁷⁾ unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden.
- (2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben, wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und hat dessen im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 getätigten Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.
- (5) Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 4 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte Mitglieder der Kirchenverwaltung übertragen. Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.

- (6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied einen Kindergarten, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Kindergartenleiterin betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 - eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 3) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).
- (8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses.

Art. 15

Kirchenverwaltung - Einberufung

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.
- (2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

Art. 16

Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich⁴⁸⁾.
- (3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind.
- (4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die

Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

Art. 18

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad⁴⁹⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

Art. 19

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Kirchenverwaltung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten; diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß.
- (2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter

den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20
Kirchenverwaltung -
Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach
außen

- (1) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes und des Kirchenpflegers sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Amtssiegels oder Amtstempels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegenden Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden und von allen anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern unterzeichneten Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben⁵⁰⁾.
- (2) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 2), dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Abs. 1 regelmäßig die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand unter Angabe seiner Amtsbezeichnung.
- (3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die weder von Absatz 1 noch Absatz 2 erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 2.
- (4) Für die aufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 mit 3 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21
Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-)Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.

- (2) Die Niederschrift ist vom Kirchenverwaltungsvorstand, dem Protokollführer und den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift kann von den Kirchenverwaltungsmitgliedern jederzeit eingesehen werden. Im Übrigen gilt Art. 16 Abs. 3 entsprechend.

Art. 22
Sitzungsversäumnis

Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gilt entsprechend.

Art. 23
Kirchenverwaltungsmitglieder - Haftung

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind der Kirchenstiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen der Kirchenverwaltung alle dafür verantwortlichen Kirchenverwaltungsmitglieder. Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch⁵¹⁾. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit⁵²⁾.

Art. 24
Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich⁵³⁾. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- (3) Der Pfarrgemeinderatssprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht

schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.

- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen⁵⁴⁾ der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25

Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

- (1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen, können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken. Soweit nicht besondere diözesane Regelungen bestehen, gelten die folgenden Vorschriften.
- (2) Art, Umfang sowie Maßstab einer angemessenen Kostenverteilung der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben bemessen sich nach Herkommen, bestehenden oder mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vereinbarten Rechtsverhältnissen, hilfsweise nach den Bestimmungen der Absätze 2 mit 5.
- (3) Eine Kirchenstiftung hat sich an der Erfüllung von gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen nach Maßgabe des Bedarfs oder Gebrauchs anteilmäßig zu beteiligen. Wenn eine Kirchenstiftung die gemeinsam getragenen kirchlichen Einrichtungen nur in wesentlich beschränktem Maße benutzen kann oder zu benützen angewiesen ist, kann sie verlangen, dass sie sich an der Erfüllung dieser Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen, nur nach einem im Verhältnis der beschränkten Beteiligung ermäßigten Maßstab zu beteiligen hat. Das Maß dieser der Kirchenstiftung zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung der ortskirchlichen Organe, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei wesentlich veränderten Verhältnissen getroffen werden.
- (4) Eine Kirchenstiftung ist hiernach nicht heranzuziehen
1. für die Pfarrkirche und den Bedarf für den Pfarrgottesdienst, wenn in der Kirchengemeinde regelmäßiger Sonn- und Feiertagsgottesdienst stattfindet,
 2. für die Besoldung der Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter anderer Pfarrkirchenstiftungen,

wenn die Voraussetzung nach Nr. 1 gegeben ist und außerdem für die Kirchenstiftung eine eigene Seelsorger- oder Kirchenangestelltenstelle besteht und besetzt ist,

3. für die Dienstwohngebäude, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1 und 2 gegeben sind und der Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter der Kirchenstiftung dieses Gebäude nicht mitbenützt, wie
 4. für einen kirchlichen Friedhof, wenn die Kirchengemeinde ihn nicht mitbenützt.
- (5) Bei herkömmlichem Wechselgottesdienst zwischen Pfarr- oder auch Filialkirchen hat - vorbehaltlich einer anders lautenden Übereinkunft oder Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde - jeder Teil den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden Gottesdienst aufzubringen.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten.

Art. 26

Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten.
- (4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Dekkung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (7) Der Haushaltsplan ist - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse - in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 27
Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeldaufkommen, einzusetzen.
- (3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

Art. 28
**Außerplanmäßige Ausgaben -
außerordentlicher Haushaltsplan**

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan)⁵⁵⁾.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten⁵⁶⁾ entstehen können.
- (3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

Art. 29
**Haushaltsplan - Aufstellung,
Bekanntmachung, Genehmigung**

- (1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.

- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁷⁾ zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
- (4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.
- (5) Die Kirchenstiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Buchführung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erstellen.
- (6) Ausführungsbestimmungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde⁵⁸⁾.

Art. 30
Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

- 1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
- 2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie
- 3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31 Jahresrechnung - Erstellung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
 4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
 5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.
- (3) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend⁵⁹⁾.
- (4) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindemitgliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht.

Art. 32 Jahresrechnung - Anerkennung

- (1) Nach Erstellung der Jahresrechnung ist von der Kirchenverwaltung über ihre Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2).
- (2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass
 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
 3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und
 4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.
- (3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung beizulegen ist.

Art. 33 Jahresrechnung - Auflegung, Revision

- (1) Die von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung.

- (2) Anschließend ist die Jahresrechnung zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁶⁰⁾ zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Art. 34 Kirchenstiftung - ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Stauerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 5 (Abs. 3 mit 6), 8 mit 18⁶¹⁾.

Dritter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen⁶²⁾

Art. 35 Pfründestiftung - Organe, Vertretung

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

Art. 36 Pfründeinhaber - Aufgaben

- (1) Dem Pfründeinhaber obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründehabers.
- (5) Der Pfründehaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Mitwirkung des Kirchenpflegers wie örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen⁶³).

Art. 37

Pfründestiftung - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und Art. 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Revision über die Entlastung des Pfründehabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründehaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Vierter Abschnitt Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

Art. 38

Sonstige kirchliche Stiftungen - Organe, Vertretung

- (1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.
- (2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

Art. 39

Stiftungsorgane - Aufgaben

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.

- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

Art. 40

Sonstige kirchliche Stiftungen - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Stiftungsorgane. Zu festgestellten Erinnerungen haben sich diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.

Art. 41

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. ä.

- (1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten, so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründehaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.
- (2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 22 BayStG bezeichneten Fälle.

- (3) Bei der Bestellung einer Stiftungsvertretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind.

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

Art. 42

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht)⁶⁴⁾.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)⁶⁵⁾.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.
- (4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen⁶⁶⁾ zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.
- (5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.
- (6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.

- (7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.

- (8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-)Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 mit 7 wie die Art. 43 mit 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 mit 3 entsprechend.

Art. 43

Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten

- (1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.
- (2) Weigert sich der Vorstand der Kirchenverwaltung oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.
- (3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein zu befristeter organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Bestellungsdekret genannten Frist, spätestens mit

dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

Art. 44
Stiftungsaufsichtliche Genehmigung -
Grundsätzliches, Einzelfälle

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- (2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen insbesondere
1. die Annahme von Zuwendungen⁶⁷⁾ oder Zustiftungen⁶⁸⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 2. Abweichungen von Art. 11 Abs. 2 BayStG⁶⁹⁾,
 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück oder über das Recht auf ein Reichnis,
 4. kirchliche Bauführungen⁷⁰⁾, die Ablösung (ganz- oder teilweise) der Baupflicht, Entscheidungen, welche die primäre oder subsidiäre Baupflicht des Staates einschließlich der Baufallschätzung betreffen,
 5. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un-)entgeltliche Überlassung⁷¹⁾ oder wesentliche Veränderungen von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen, von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen,
 6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen, Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen⁷²⁾, bleibender Verpflichtungen oder Lasten sowie alle Schuldannahmen und jegliches Entstehen für fremde Schuld,
 7. die Anlage von Stiftungsmitteln abweichend von den geltenden Bestimmungen,
 8. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug,

9. Vermietungen, Verpachtungen, die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen⁷³⁾,

10. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder satzungsgleichen Ordnungen⁷⁴⁾.

- (3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.
- (4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 mit 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind⁷⁵⁾. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig⁷⁶⁾.
- (5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.
- (6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.

Art. 45
Gesetzliche Genehmigung/
stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46
Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

- (1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen
1. Lasten- oder auflagenfreie Zuwendungen⁷⁷⁾ oder Zustiftungen⁷⁸⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen an kirchliche Stiftungen,
 2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
 3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts wie
 4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen.
 5. Anzeige eines Bevollmächtigten nach Art. 13 Abs. 2 S. 2,
 6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 S. 1,
 7. die Gewährung von Darlehen und außerordentlichen Vergütungen,

8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden sowie
 9. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse.
- (2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 48 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich)

erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Art. 49 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Juli 1997 (ABl. S. 33 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

¹⁾ Bei einer Stiftung handelt es sich grundsätzlich um eine auf unbeschränkte Dauer rechtlich verselbständigte Vermögensmasse. Sie wird rechtsfähig durch den Willensakt des Stifters, der einem bestimmten Zweck eine Vermögensmasse widmet, und durch den staatlichen Hoheitsakt. Das BayStG kennt gemäß seinem Art. 1 folgende Arten von Stiftungen:

„Art. 1

[Arten von Stiftungen]

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.“

²⁾ Art. 5 der früheren Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.09.1912 (GVBl. S. 911) hatte folgenden Wortlaut:

„Art. 5

(1) Als Ortskirchenvermögen gilt das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.

(2) Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören mit Ausschluss der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:

1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist einschließlich der bei den Kirchenstiftungen bestehenden Fonds;

2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;

3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist.

Unberührt bleibt eine für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.

(3) Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, insoweit nicht nach Einvernahme der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.

(4) Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung in der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

(5) Ein Verband, zu dem mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde. Bei Auflösung eines Stiftungsverbandes finden die Art. 3 Abs. 3 und 10 entsprechende Anwendung.“

³⁾ Vgl. Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 38 Abs. 1 BayStG wie auch can. 1303 CIC.

⁴⁾ Nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 Rkonk, Art. 143 Abs. 2 Bay.Verf., Art. 38 Abs. 1 BayStG.

⁵⁾ Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)

⁶⁾ Vom 23.12.1995 (GVBl. S. 851)

⁷⁾ Vom 30.09.1986 (ABl. 13/86 S. 101-103)

⁸⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121) sowie vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).

⁹⁾ Insbesondere die Neuregelung der Stellenabrechnung und Gehaltszahlung vom 04.10.1961 (ABl. 10/61, S. 91/92).

¹⁰⁾ Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung. Der Stiftungsakt ist die Erklärung, mit der der Stifter in konstitutiver Weise seinen Willen auf Widmung einer bestimmten Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck zum Ausdruck bringt.

¹¹⁾ Durch das Stiftungsgeschäft und dessen Genehmigung entsteht eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Stiftungsgeschäft ist entweder ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (vgl. § 81 BGB) oder von Todes wegen (vgl. § 83 BGB). Es ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und zwar auch dann, wenn es in einem Vertrag enthalten.

¹²⁾ Die kanonische Errichtung entfällt, wenn der für den Sitz der neuen kirchlichen Stiftung zuständige (Erz-)Bischof den Stiftungsakt selbst erlässt (oberhirtliche Stiftung); vgl. auch cc. 114, 121 CIC.

¹³⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt sie von ihr wahrnehmen (ABl. 1/83, S. 6/7).

¹⁴⁾ Siehe hierzu Fußnote 10

¹⁵⁾ Siehe hierzu Fußnote 11

¹⁶⁾ Satzung einer Stiftung (= Verfassung) ist die Gesamtheit der die Verhältnisse der Stiftung im einzelnen regelnden Bestimmungen. Bei kirchlichen Stiftungen hat die Vermögensmasse kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der Katholischen Kirche vom Stifter gewidmet zu sein. Die Widmung für mildtätige Zwecke der Katholischen Kirche hat jeweils so beschaffen zu sein, dass aus ihr die konfessionelle Ausrichtung der neuen Stiftung hervorgeht oder sonst entnommen werden kann. Dieser Zweckbindung ist vom Stifter regelmäßig schon dann genügt, wenn die Vermögensmasse auch nur vorwiegend diesen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 30 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).

¹⁷⁾ Und zwar aufgegliedert nach Grundstücken (mit genauer Bezeichnung der Pl.Nr., der Gemarkung, der Größe, der Nutzungsart, der Wertzahl usw.), nach Kapitalien (unter Angabe der Art der Anlage usw.) und nach sonstigen Rechten (wie Ansprüchen gegen Staat, Gemeinde, Patronatsherrn, sonstige Dritte usw.) mit entsprechender (wenigstens annähernder) Wertangabe, die Verwendung des Stiftungsertrages usw. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teile ersetzt werden (Art. 30 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).

¹⁸⁾ Der Stiftungsakt/das Stiftungsgeschäft wie die Stiftungssatzung können auch über diese Mindestanfordernisse hinausgehen und noch weitere dieser Ordnung nicht entgegenstehende Bestimmungen treffen. So können sie z.B. gleichzeitig Vorschriften über die Benutzung stiftungseigener Anstalten und Einrichtungen enthalten, eine besondere Amtsführung vorschreiben, für den Fall der Auflösung treffen usw.. Die gleichzeitige Festlegung solcher weiterer Anordnungen kommt naturgemäß vorwiegend bei kirchlichen Wohltätigkeitsstiftungen in Betracht.

¹⁹⁾ Vgl. cc. 114 § 2, 121 CIC.

Eine kirchliche Stiftung dient regelmäßig diesen Zwecken, wenn die Voraussetzungen der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (= AO) erfüllt sind. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

„§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Dreifachen das Vierfache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Abs. 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betreiben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinsamen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.“

²⁰⁾ Sind Ergänzungen oder Änderungen bestehender Satzungen notwendig, so sind sie den alten Satzungen (Stiftungsbriefen) ohne Veränderung der Urkunden anzufügen.

²¹⁾ Der gelegentlich vorkommende Begriff „Nebenkirchenstiftung“, entspricht am ehesten dem der Filialkirchenstiftung, besitzt jedoch gleichzeitig die Besonderheit, dass es sich hier nicht um kirchliches Vermögen der Filiale einer Pfarrei, sondern in der Regel um das sich um eine Nebenkirche (das ist eine Kirche neben der Hauptkirche der Pfarrei) gruppierende Vermögen handelt.

²²⁾ Dazu zählen auch die Kuratbenefizien, die Verpflichtungen des Inhabers oder Vikars zur Mitarbeit in der Seelsorge einschließlich, wie die Inkuratbenefizien, die ihren Inhaber oder Vikar vor allem zur Erfüllung der mit der Stiftung verbundenen bestimmten Aufgaben verpflichten.

²³⁾ Zählt regelmäßig zu den Kuratbenefizien (vgl. Fußnote 22).

²⁴⁾ Der Name der Stiftung soll in kurzer einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen lassen und sich von anderen Stiftungsamen am Sitz der Stiftung unterscheiden. Zum Recht der Stiftung auf ihre Namen vgl. auch Art. 2 Abs. 2 BayStG und § 12 BGB.

²⁵⁾ Vgl. Art. 2 Abs. 2 BayStG.

²⁶⁾ Vgl. cc. 1303, 1304 CIC. Häufig begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftung zum Grundstockvermögen der Kirchenstiftung, z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung genannt, usw..

²⁷⁾ Wie Schenkung.

²⁸⁾ Wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis.

²⁹⁾ Die jeweils eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 38 Abs. 1 BayStG, Art. 1 Abs. 5, 3 Abs. 1 dieser Ordnung).

³⁰⁾ Wie dies auch bei der Kirchengemeinde (Art. 5 Abs. 2 GStVS) der Fall ist; vgl. im übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.

³¹⁾ Durch Beschlussfassung gem. Art. 19 Abs. 1; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 Abs. 4.

³²⁾ Hierzu gehört auch die Wahl des Pfründeverwaltungsrates gemäß Art. 35 Abs. 4 dieser Ordnung.

³³⁾ Der lautet: „Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.“

³⁴⁾ Dazu zählen insbesondere Pfarr- und Benefizienhäuser, Jugend- und Pfarrheime, Kindergärten, Dienstwohngebäude.

³⁵⁾ Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründehaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu ge-

währen, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.

Sie ist mit dem Amte dauernd verbunden (Art. 7 Abs. 2 KiStiftO, can. 1272 CIC, §§ 2 mit 4 des Gesetzes der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens).

- ³⁶⁾ Mieterpflichten sind hier gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Mietmannspflichten“ und beinhalten nach bisheriger Praxis z. B. die regelmäßige Reinigung des gesamten Pfarrhauses, die Beschaffung verlorener Schlüssel, die Schönheitsreparaturen, die Wiedergutmachung angerichteter Schäden, die Tragung der Bewirtschaftungskosten (wie Heizungskosten, Kaminkehrergebühren, Wasserzins, Kanalbenutzungsgebühren, Stromkosten, Straßenreinigungsgebühren usw.), die Erfüllung der Streupflicht.
- ³⁷⁾ Baupflicht ist gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Baulast“ und beinhaltet hier im wesentlichen die Pflicht, kirchliche Gebäude (wie Kirchen, Pfarrwohngebäude usw.) stets in einem Zustand zu erhalten, der sie für den ihnen innewohnenden Zweck tauglich macht. Sie geht damit häufig nicht unerheblich über eine bloße Unterhaltungspflicht hinaus und umschließt bei einer Kirche z. B. auch deren notwendige Erweiterung, bei einem Pfarrwohngebäude z. B. auch dessen notwendige Modernisierung.
- ³⁸⁾ Die Aufgabe nach Ziff. 7 nimmt die Kirchenstiftung im sog. übertragenen Wirkungskreis wahr.
- ³⁹⁾ Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören vor allem das Kirchenstiftungsvermögen einschl. der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds, dann sonstige örtliche Kultusstiftungen und Fonds sowie das Vermögen der Bruderschaften u. ä. Vereinigungen im Kirchenstiftungsbezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder bisher ihm gleichgeachtet wurde. Nicht zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehört das Pfründestiftungsvermögen.
- ⁴⁰⁾ Dem tunlichst die geltenden Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind, die derzeit in ABl. 17/94, S. 135 - 140, in ABl. 9/94, S. 83 - 85, sowie ABl. 14/2005, S. 158 - 160 zusammengefasst sind. Auf die Anordnung über die Behandlung sensibler Daten im ABl. 4/86, S. 29, darf gleichfalls verwiesen werden.
- ⁴¹⁾ Insbesondere den genehmigten Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3).
- ⁴²⁾ Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung nur geringe Bedeutung haben, oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art nicht erwarten lassen.
- ⁴³⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- ⁴⁴⁾ Die Kassen- und Rechnungsführung ist regelmäßig die Aufgabe des Kirchenpflegers (Art. 14).
- ⁴⁵⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 Abs. 3.
- ⁴⁶⁾ Nach einer Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1985, AZ: 32-S2337B-4074, gehören die den Kirchenpflegern gewährten Vergütungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz.
- ⁴⁷⁾ Insbesondere einer Pfarrsekretärin
- ⁴⁸⁾ Nachdem dies zumeist die Behandlung von Personalangelegenheiten, die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO), die Rücksicht auf Belange der Kirchenstiftung oder berechnigte Interessen Einzelner, die Vorschriften des kirchlichen Meldewesens wie Datenschutz u. a. erfordern.
- ⁴⁹⁾ Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
 (1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
 (2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
 (3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
 (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
 (5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Nefen (Nichten).
 Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ genannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.

Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:

- (1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter), Stiefkinder;
 (2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
 (3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
 (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s.o.Ziff. 4);
 (5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s.o. Ziff. 5)
 Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- ⁵⁰⁾ Eine nachträgliche Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstandes und der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder steht dem gleich.
- ⁵¹⁾ Vgl. hierzu die §§ 421 und 426 BGB:
 § 421 lautet:
 „Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“
 § 426 lautet:
 „Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.“
- ⁵²⁾ Grob fahrlässig handelt in der Regel derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer acht lässt.
- ⁵³⁾ Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde (in sog. „bona temporalia“ = zeitlichen Gütern, Vermögensangelegenheiten) bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GSTVS).
 Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde und in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde. Die Anwendung dieser Satzung [hier: Ordnung] steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (iure divino) zukommende ordentliche eigene berechtigten und unmittelbaren geistliche Gewalt gewahrt bleibt. (Vgl. (can. 381 § 1 CIC; auch Konzilsdekret über die Kirche lumen Gentium 27 Konzilsdekret, über die Bischöfe Christus Dominus 8a).“
 Präambel der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg (Abl. 16/2001 S. 184 und Abl. 5/2005 S. 47 f.).
 Er berät und unterstützt den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben (in sog. „bona spiritualia“ = geistlichen Gütern, Seelsorgsangelegenheiten) und wird, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, vor allem in folgenden Bereichen (vgl. Art. 10 der o.g. Satzung) eigenverantwortlich tätig:
 - Liturgie
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Caritas/Soziales, Schule und Erziehung, Berufs- und Arbeitswelt, Ökumene, Umwelt
 - Mission, Entwicklung, Frieden
 - Erwachsenenbildung
 - Ehe und Familie
 - Jugend.

- ⁵⁴⁾ Wie Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrwohngebäuden, Jugend- und Pfarrheimen, Kindergärten, Dienstgebäuden.
- ⁵⁵⁾ Der Pfarrgemeinderat ist hierzu zu hören (vgl. Art. 24 Abs. 4 dieser Ordnung).
- ⁵⁶⁾ Wie Übernahme von Bürgschaften.
- ⁵⁷⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- ⁵⁸⁾ Zu beachten sind vor allem die allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze, nämlich dass
1. der Haushaltsplan alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres (= Kalenderjahres) enthält,
 2. der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist,
 3. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit entspricht,
 4. jede Position des Haushaltsplanes nach Ansatz und Zweck hinreichend bestimmt, soweit notwendig weiter erläutert ist,
 5. für ein und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden,
 6. in den Haushaltsplan nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen notwendig sind,
 7. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt,
 8. Zuschuss- (oder Ergänzungs-)mittel von der Diözese nur in der unbedingt nötigen Höhe angefordert werden,
 9. der Haushaltsplan erkennen lässt, dass das örtliche Kirchenstiftungsvermögen pfleglich und wirtschaftlich verwaltet, d. h. mit möglichst wenig Kosten ein bestmögliches Ergebnis erreicht wird und,
 10. der Haushaltsplan einen lückenlosen Einblick in die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Zusammenhänge der kirchlichen Stiftung ermöglicht.
- ⁵⁹⁾ Nämlich, dass
1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) angegeben werden,
 2. die Einnahmen und Ausgaben unter den Titeln nachgewiesen werden, unter denen sie im (ordentlichen) Haushaltsplan vorgesehen sind,
 3. die nach der vorigen Jahresrechnung übernommenen und in die folgende Jahresrechnung übergehenden Bestände, ebenso wie die in einer (etwaigen) Kasse vorhandenen Mittel, nachgewiesen werden,
 4. Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen) sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Ausgabenreste und Vorgriffe überschreiten (Mehrausgaben) besonders kenntlich zu machen und zu begründen sind,
 5. Einnahmen und Ausgaben, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen (sog. außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben) getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind,
 6. ein Überschuss im ordentlichen Haushalt als solcher ausgewiesen und seine Verwendung angegeben wird sowie
 7. sie auch Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand etwaiger Sondervermögen enthält.
- ⁶⁰⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- ⁶¹⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.07.2006.
- ⁶²⁾ Siehe hierzu auch das Gesetz der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens vom 30.09.1986 (ABl. 13/86, S. 101 - 103).
- ⁶³⁾ Als zentrale Pfründeverwaltungsstelle besteht für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke die kath. Pfründepachtstelle Regensburg.
- ⁶⁴⁾ Vgl. Can. 1276 CIC/1983, Art. 31 BayStG.
- ⁶⁵⁾ Vgl. Fußnote 13.
- ⁶⁶⁾ Z. B. auch kirchliche Bankkonten.
- ⁶⁷⁾ Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung, auch cc. 1301, 1304 CIC.
- ⁶⁸⁾ Bei solchen Zustiftungen handelt es sich regelmäßig um sogenannte rechtliche unselbständige oder fiduziarische Stiftungen. Bei ihnen ist eine bestimmte Vermögensmasse durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (wie Schenkung) oder durch eine Verfügung von Todes wegen (wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis) einem Treuhänder, sehr oft einer juristischen Person, häufig einer kirchlichen Stiftung mit der Verpflichtung übertragen, die gestifteten Mittel gemäß dem Willen des Stifters, und zwar meistens für einen religiösen, wohltätigen oder ähnlichen Zweck zu verwenden. Eine solche Zweckbindung ist regelmäßig zu beachten und die Verpflichtung, soweit die gestifteten Mittel dafür hinreichen, zu erfüllen. Am häufigsten begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagegebundenen Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Pfarrkirchenstiftung (z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung usw. genannt).
- ⁶⁹⁾ Der bestimmt, dass veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen sind.
- ⁷⁰⁾ Wie Neubau von Kirchen, Abbruch und Neubau von Gebäuden, wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern, Einbau und wesentliche Veränderungen von Orgeln, Anschaffung und Veräußerung von Glocken, Anlage und Erweiterung von Friedhöfen, sonstige Baumaßnahmen einschl. Instandsetzungsmaßnahmen.
- ⁷¹⁾ Z. B. der Abschluss eines Miet-, Leih-, Pacht- oder Verwahrungsvertrages.
- ⁷²⁾ Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- ⁷³⁾ Für die Bewirtschaftung der kirchlichen Stiftungswälder sind Verträge mit den WBV's und FBG's zu schließen, die der gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Auf das Schreiben der Bischöflichen Finanzkammer vom 08.06.2005 wird verwiesen.
- ⁷⁴⁾ Wie z. B. der Ordnung für einen kirchlichen Friedhof.
- ⁷⁵⁾ Dies bedeutet, dass z. B. eine Kündigung von der Kirchenverwaltung erst nach Erteilung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wirksam ausgesprochen und zugestellt werden kann.
- ⁷⁶⁾ Vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung in Vollzug gesetzte Beschlüsse führen regelmäßig eine schwebende Unwirksamkeit dieser Handlung herbei, die bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung zur Nichtigkeit führt.
- ⁷⁷⁾ Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.
- ⁷⁸⁾ Siehe hierzu Art. 8 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.

**Satzung für die
gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

	Seite
Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform	102
Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	102
Art. 3 Name, Sitz	102
Art. 4 Aufgabenstellung	102

Zweiter Abschnitt

Kirchenverwaltung

Art. 5 Gemeindl. kirchl. Steuerverband-Organ, Vertretung	103
Art. 6 (Gesamt)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	103
Art. 7 Kirchenverwaltung – Aufgaben	104
Art. 8 Wählbarkeit	104
Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit	104
Art. 10 Ausschluss von Verwandten	104
Art. 11 Wahlberechtigung	105
Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts	105
Art. 13 Wahlordnung	105
Art. 14 Wahlergebnis – Feststellung	105
Art. 15 Amtszeit	105
Art. 16 Rücktritt, Ausschluss	105
Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl	106
Art. 18 Anordnung einer Neuwahl	106
Art. 19 Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht	106

Dritter Abschnitt

Aufsicht

Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht	106
--	-----

Vierter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde	106
----------------------------------	-----

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen	106
Art. 23 Inkrafttreten	106

Anmerkungen	107
-------------	-----

II. Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 537, 1254, 1260, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 KirchStG die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes¹⁾ sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 4 Abs. 2 KirchStG).
- (2) Als Kirchengemeinden gelten
 1. die Pfarrkirchengemeinden (Muttergemeinden),
 2. die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden (Tochtergemeinden)²⁾ und
 3. die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 [dieser Satzung]); sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 KirchStG).
- (3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 KirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten

1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici³⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254 -1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2-5, 20, 21 und 23 KirchStG⁴⁾,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁵⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13, 22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände⁶⁾.
- (2) Für die Kirchengemeinden in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gilt Absatz 1 entsprechend⁷⁾.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.
- (2) Der Sitz des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde⁸⁾. Bei Gesamtkirchengemeinden bestimmt sich der Sitz nach dem Amtssitz des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeindlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger des Kirchgeldes (Art. 1 und 3 KirchStG)⁹⁾.

Zweiter Abschnitt Kirchenverwaltung

Art. 5

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband, Organ, Vertretung

- (1) Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist die Kirchenverwaltung.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 20])¹⁰⁾ durch die Kirchenverwaltung¹¹⁾ vorbehalten des Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 13 Abs. 4 und Art. 20 KiStiftO gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).
- (3) Eine Kirchenverwaltung muss bestehen
 1. in den Pfarrkirchengemeinden,
 2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld (Art. 4 Abs. 2) erhoben wird sowie
 3. in den Gesamtkirchengemeinden.
- (4) Eine Kirchenverwaltung kann bestehen
 1. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen und
 2. für (Neben-)Kirchen und Kapellen mit eigenem (Stamm-)Vermögen oder für Teile eines Pfarrbezirkes, wenn den dort wohnenden Bekenntnisangehörigen besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne dass eine Filialkirchengemeinde (nach Absatz 3 Nr. 2 bzw. 4 Nr. 1) besteht.
- (5) Besteht gemäß Absatz 4 keine Kirchenverwaltung, so erledigt die entsprechenden Aufgaben unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung in den Fällen
 1. des Absatzes 4 Nr. 1 die Pfarrkirchenverwaltung und
 2. des Absatzes 4 Nr. 2 eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmende Verwaltung, sofern nicht herkömmlich oder stiftungsgemäß eine andere Verwaltung besteht.
- (6) Für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe¹²⁾ gelten die Absätze 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt.

Art. 6

(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammen- setzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden
 - bis zu 2000 Katholiken vier,
 - bis zu 6000 Katholiken sechs und
 - mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen¹³⁾. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.
- (2) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (3) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen und ihn unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Kirchenverwaltungsvorstandes für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand obliegenden Aufgaben beauftragen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.
- (4) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
 2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird.
 3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 2 und 3 Bestimmte gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat gestatten, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung

abweichend von Absatz 4 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

- bis zu 2000 Katholiken vier,
- bis zu 6000 Katholiken sechs und
- mit mehr als 6000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GSTVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

- (6) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.

Art. 7

Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung¹⁴⁾ obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
1. die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes (Art. 20, 23 KirchStG),
 2. die Antragstellung bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KirchStG),
 3. die Bestimmung der Fälligkeit des Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 2 KirchStG),
 4. die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i.V.m. Art. 26 mit 29 KiStiftO),
 5. die Anerkennung der Jahresrechnung des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 32 KiStiftO),
 6. die Bestellung¹⁵⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes in die Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3),
 7. die Bestellung¹⁶⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (Art. 15 Abs. 2 DStVS) sowie
 8. die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeindevermögens, insbesondere bestehender kirchlicher Friedhöfe.
- (2) Ein Haushaltsplan nach Absatz 1 Nr. 4 wird nur aufgestellt und vollzogen, sofern eine Kirchengemeinde neben dem Kirchgeldaufkommen noch bedeutendes Vermögen¹⁷⁾ zu verwalten hat, nachdem die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs für die Befriedigung kirchengemeindlicher Bedürfnisse aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig im Haushaltsplan der betreffenden Kirchenstiftung erfolgen. Satz 1 gilt für die Jahresrechnung nach Absatz 1 Nr. 5 entsprechend.

Art. 8 Wählbarkeit

- (1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz¹⁸⁾ begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist und
 4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Abs. 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nrn. 1 und 2 KirchStG¹⁹⁾ vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.
- (3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Art. 9

Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,
1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
 2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
 4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes²⁰⁾ nicht nachkommen,
 5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
 6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind oder
 7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

Art. 10

Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/

der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre. Art. 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 11 Wahlberechtigung

- (1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz²¹⁾ begründet und
 3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts

- (1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
 3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
 4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld²²⁾ nicht entrichtet.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindemitglieder, die
1. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
 2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
 3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 Nr. 1-3 StGB²³⁾ unterliegen.

Art. 13 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 14 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.

- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Kirchenverwaltungswahlen sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.
- (3) Endet die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Wahlperiode die Kirchenverwaltung neu gewählt.

Art. 16 Rücktritt, Ausschluss

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied ist bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Rücktritt berechtigt. Aus anderen wichtigen Gründen²⁵⁾ kann der Rücktritt aus der Kirchenverwaltung während der Amtszeit von der kirchlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.
- (2) Entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 während der Amtszeit oder ist ein Ausschlussgrund nach Art. 9 gegeben, so scheidet das betreffende Kirchenverwaltungsmitglied aus.
- (3) Den Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung oder den Ausschlussgrund stellt die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die kirchliche Aufsichtsbehörde anrufen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 21 zulässig.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 17**Anordnung einer Ergänzungswahl**

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, soll, falls diesem Umstand durch Nachrücken einer Ersatzperson nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet werden.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.

Art. 18**Anordnung einer Neuwahl**

- (1) Wenn die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung des Wahlvorganges nicht zustande kommt oder eine länger dauernde Beschlussunfähigkeit eintritt, der durch Nachrücken von Ersatzleuten oder eine einmalige Ergänzungswahl nicht abgeholfen werden kann, so wird vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet.
- (2) Soll auf diese Weise eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so wird mit der Wahlvorbereitung ein Wahlausschuss betraut, der nach Anhörung des zuständigen Seelsorgers vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.
- (3) Bei der Neuerrichtung einer Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 19**Kirchenverwaltung - ergänzendes Recht**

Für die Kirchenverwaltung als Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁶⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 12 mit 33, 41.

**Dritter Abschnitt
Aufsicht****Art. 20****Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Aufsicht**

- (1) Die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Sie werden zu diesem Zwecke von ihm beaufsichtigt²⁷⁾.

- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Obhutspflicht ergebenden Aufgaben obliegt der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer (kirchliche Aufsichtsbehörde)²⁸⁾.
- (3) Für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände gelten im Übrigen die für die kirchliche Stiftungsaufsicht maßgeblichen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁹⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 42 (Abs. 3 mit 7), 43 mit 46.

**Vierter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren****Art. 21****Einspruch und Beschwerde**

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; Can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

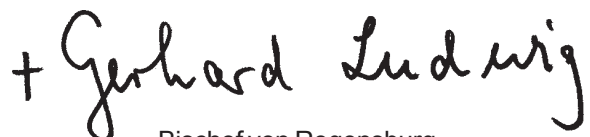
**Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften****Art. 22****Kirchliche Durchführungsbestimmungen**

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

**Art. 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 57 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 RKonk, Art. 143 Abs. 2 BayVerf. zukommt oder diese ihnen vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG verliehen worden ist. Begrifflich handelt es sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts um einen mitgliedschaftlich organisierten rechtsfähigen Verband auf der Ebene des öffentlichen Rechts.
Das Reichskonkordat (RKonk) vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, S. 679 ff.), ein völkerrechtlicher Vertrag, gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 26.03.1957 (BVerfGE 6, S. 309 ff.). Im übrigen vgl. hierzu auch die nach Art. 140 GG weiter geltenden, sehr wichtigen Art. 136 mit 139 und 141 WRV.
- ²⁾ Die rechtliche Selbständigkeit solcher Seelsorgeeinrichtungen kann immer dann angenommen werden, wenn ihnen ein räumlich abgegrenzter Bezirk kirchenrechtlich (organisatorisch) zugewiesen ist, innerhalb dessen eine, wenn auch gegenüber einer Pfarrei eingeschränkte, Kultausübung zugelassen ist. Diese Annahme ist auch dann gerechtfertigt, wenn sich entsprechende kirchenrechtliche bzw. organisatorische Akte nicht nachweisen lassen, jedoch eine solche räumliche Einheit und ein, wenn auch eingeschränktes, geordnetes kirchliches Eigenleben in diesen Bezirken seit unvorzähligen Zeiten tatsächlich bestehen.
- ³⁾ vom 25.1.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)
- ⁴⁾ Im einzelnen lauten diese Vorschriften des (Bayer.) Kirchensteuergesetzes wie folgt:
„Art. 3
Gläubiger der Kirchengemeinden sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchengeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.
Art. 4
...
(2) Gemeindliche Steuerverbände sind – soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts – die Kirchengemeinden ... Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten ... (Kirchen-)Gemeinden als Steuerverbände.
(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen.
Art. 5
(1) Jeder Steuerverband muss eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird. ...
Art. 20
Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.
Art. 21
(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbandes, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800,00 € haben.
(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das Kirchgeld erhoben wird.
Art. 22
(1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 € nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grund-

- besitzes zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15,00 € erheben.
(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.
Art. 23
Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“
- ⁵⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57 – 60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117 – 121) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).
- ⁶⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.7.2006.
- ⁷⁾ Für Personalpfarreien im Sinne des can. 518 CIC gilt, sofern die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gegeben sind, Art. 2 dieser Satzung entsprechend. Für lediglich kirchenrechtlich organisierte Personalpfarreien gilt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 6 dieser Satzung sinngemäß.
- ⁸⁾ Sitz der Kirchengemeinde ist jeweils der Amtssitz ihres Kirchenverwaltungsvorstandes.
- ⁹⁾ Siehe hierzu auch Fußnote 4.
- ¹⁰⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Obhutspflicht gegenüber den gemeindlichen kirchlichen Steuerverbänden wie Kirchengemeinden ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt diese von ihr wahrnehmen (ABl. 1/83, S. 6/7).
- ¹¹⁾ Wie dies auch bei der Kirchenstiftung (Art. 9 Abs. 2 KiStiftO) der Fall ist; vgl. im übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.
- ¹²⁾ In Betracht kommen hier nur kircheneigene Friedhöfe.
- ¹³⁾ Durch Beschlussfassung gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- ¹⁴⁾ Als Organ der Kirchengemeinde (= gemeindlicher Kirchlicher Steuerverband).
- ¹⁵⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.
- ¹⁶⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO.
- ¹⁷⁾ Wie z.B. ein Altenheim, Dienstwohngebäude, etc.
- ¹⁸⁾ Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- ¹⁹⁾ Art. 1 Abs. 2 KirchStG lautet: „Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
1. In Form von Kirchengeldern nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld.“
- ²⁰⁾ Siehe hierzu Fußnote 19
- ²¹⁾ Siehe hierzu Fußnote 18
- ²²⁾ Siehe hierzu Fußnote 19
- ²³⁾ Nach § 61 StGB gehören dazu: die Unterbringung in
1. einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. einer Entziehungsanstalt oder
3. einer Sicherungsverwahrung.
- ²⁴⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.
- ²⁵⁾ Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn das Kirchenverwaltungsmittglied durch seine Berufs- oder der Familienverhältnisse oder sonstige in seiner Person liegende Umstände das Amt nicht länger ausüben kann.
- ²⁶⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.
- ²⁷⁾ Vgl. can. 1276 CIC; Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 KirchStG.
- ²⁸⁾ Siehe Fußnote 11.
- ²⁹⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.

**Wahlordnung
für die
Kirchenverwaltungen der
gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

		Seite
§ 1	Wahltermin	109
§ 2	Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung	109
§ 3	Wahlvorschläge	109
§ 4	Wahlliste	109
§ 5	Wahlort und Wahlzeit	110

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 6	Stimmabgabe zur Wahl	110
§ 7	Briefwahl	110
§ 8	Wahlhandlung	110
§ 9	Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung	110

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10	Einspruch und Beschwerde	111
§ 11	Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat	111

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12	Ergänzungs-, Neuwahl	111
§ 13	Inkrafttreten	111

	Anmerkungen	111
--	-------------	-----

III. Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 KirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss - Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle,
 2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deut-

lich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.

- (2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.
- (3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v. H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste zusammen.
- (2) Von den Vorgeschlagenen ist vorher die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Ein-

spruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.

- (5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.
 - (6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl¹⁾ in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
 - (7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
 - (3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen
 1. Briefwahlschein,
 2. amtlichen Stimmzettel,
 3. Wahlumschlag und
 4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.
 - (4) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
 - (5) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 5

Wahlort und Wahlzeit

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.
- (3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 6

Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 7

Briefwahl

- (1) Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

§ 8

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils drei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

§ 9

Wahlergebnis - Feststellung, Mitteilung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abge-

lehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).

- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.
 Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat²⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11 Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Ergänzungs-, Neuwahl

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 64 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Nämlich die Artikel 6, 8 mit 12, 14 und 15 GStVS und die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- ²⁾ Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit der für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmenzahl nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Wahlausschusses berichtigen. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden oder vorschriftswidrig sachliche Bescheide des Wahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde. Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären. Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl für ungültig erklären.

**Satzung
für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

		Seite
Art. 1	Begriff, Rechtsform	114
Art. 2	(Erz-)Diözese – (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	114
Art. 3	Name, Sitz	114
Art. 4	Aufgabenstellung	114

Zweiter Abschnitt

Diözesansteuerausschuss

Art. 5	Organe	114
Art. 6	Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung	115
Art. 7	Diözesansteuerausschuss – Aufgaben	115
Art. 8	Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender	115
Art. 9	Aufgaben des Vorsitzenden	115
Art. 10	(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer	115
Art. 11	Kath. Kirchensteueramt	115
Art. 12	Wählbarkeit	116
Art. 13	Ausschluss von der Wählbarkeit	116
Art. 14	Ausschluss von Verwandten	116
Art. 15	Wahlberechtigung	116
Art. 16	Wahlordnung	116
Art. 17	Wahlergebnis – Feststellung	116
Art. 18	Amtszeit	117
Art. 19	Rücktritt, Ausschluss	117
Art. 20	Anordnung einer Ergänzungswahl	117
Art. 21	Geltung für ernannte Mitglieder	117
Art. 22	Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	117
Art. 23	Einberufung des Diözesansteuerausschusses	117
Art. 24	Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung	117
Art. 25	Beschlussfähigkeit	117
Art. 26	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	118
Art. 27	Beschlussfassung, Wahlen	118
Art. 28	Sitzungsniederschrift	118
Art. 29	Sitzungsversäumnis	118
Art. 30	Ausschüsse	118

Dritter Abschnitt

Diözesanhaushalt

Art. 31	Haushaltsplan	118
Art. 32	Einnahmen, Ausgaben	119
Art. 33	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	119
Art. 34	Haushaltslose Zeit	119

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35 Jahresrechnung	119
Art. 36 Rechnungsprüfung	119
Art. 37 Gegenstand der Rechnungsprüfung	120
Art. 38 Anerkennung der Jahresrechnung	120

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayer. (Erz-) Diözesen

Art. 39 Begriff, Verfahren, Aufgaben	120
--------------------------------------	-----

Sechster Abschnitt

Schiedsverfahren

Art. 40 Schiedsausschuss	120
Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses	120
Art. 42 Verfahren	120

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten	121
Anmerkungen	121

IV. Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10, § 5 BayKonk zu Art. 5 KirchStG die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform

Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind¹⁾, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 4 Abs. 1 KirchStG).

Art. 2 (Erz-)Diözese - (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten
1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici²⁾, insbesondere die cc. 113 - 123, 492 - 494 und 1254 - 1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes³⁾, insbesondere die Art. 3 - 19, 24 KirchStG,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁴⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen⁵⁾.

- (2) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts⁶⁾ wie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Namen der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.
- (2) Der Sitz des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Sitz der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen⁷⁾, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchen Grundsteuer (Art. 1 und 3 KirchStG).

Zweiter Abschnitt Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind:

1. der Diözesansteuerausschuss,
2. der Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses und
3. der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses.

Art. 6 Diözesansteuerausschuss - Zusammensetzung

Der Diözesansteuerausschuss besteht aus:

- dem (Erz-)Bischof,
- dem (Erz-)Bischöfl. Finanzdirektor,
- drei gewählten geistlichen,-
- neun gewählten weltlichen Vertretern und
- zwei vom (Erz-)Bischof ernannten Mitgliedern.

Art. 7 Diözesansteuerausschuss - Aufgaben

- (1) Dem Diözesansteuerausschuss obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
 1. die Beschlussfassung über den Haushalt⁸⁾ der (Erz-)Diözese (Art. 31),
 2. die Antragstellung für eine Änderung des Umlagensatzes (Art. 8 KirchStG⁹⁾,
 3. die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchengeldern (Art. 17 Abs. 1 KirchStG),
 4. die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchengeldes (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KirchStG),
 5. die Verteilung von Kirchengeldern an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 KirchStG),
 6. die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchengeldern (Art. 24 Abs. 2 KirchStG),
 7. die Anerkennung der Jahresrechnung der (Erz-)Diözese (Art. 38),
 8. die Bestellung¹⁰⁾ und Entsendung (Delegation) eines weltlichen Mitgliedes in den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2) sowie
 9. die Bestellung¹¹⁾ und Entsendung (Delegation) eines Vertreters in den Schiedsausschuss der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 40 Abs. 2).
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind zunächst an den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39) zu richten.

Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses ist der (Erz-)Bischof oder der von ihm bestellte Vertreter.

- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der (Erz-)Bischöfliche Finanzdirektor („oconomus“ im Sinne von can. 494 § 1 CIC).

Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesansteuerausschuss zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er vertritt den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband nach außen.
- (3) Die Aufgaben der Absätze 1 und 2 können vom stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer

- (1) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt auch die Aufgaben nach Art. 24 Satz 1 wahr.
- (2) Diese je von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichtete Behörde vollzieht die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses.
- (3) Sie ist befugt, anstelle des Diözesansteuerausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesansteuerausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nrn. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

Art. 11 Kath. Kirchensteueramt

- (1) Soweit die Verwaltung¹²⁾ der Kirchengeldern den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen¹³⁾. Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät.
- (2) Über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen entscheidet das Kirchensteueramt nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze¹⁴⁾.

- (3) Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 KirchStG entscheidet über den Einspruch von Steuerbürgern gegen Bescheide des Kirchensteueramtes im Sinne von § 347 AO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Kirchensteueramt), durch Einspruchsentscheidung.
- (4) Das Kirchensteueramt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer.

Art. 12 Wählbarkeit

- (1) Als geistlicher Vertreter kann jeder Diözesanpriester gewählt werden, der
1. eine kirchliche Dienststellung in der (Erz-)Diözese bekleidet,
 2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese begründet hat und
 3. kirchensteuerpflichtig ist.
- (2) Als weltlicher Vertreter kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. seinen Hauptwohnsitz¹⁵⁾ im Bereich der (Erz-)Diözese begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig¹⁶⁾ ist,
 4. einer Kirchenverwaltung als Mitglied angehört und
 5. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder nach Art. 6 ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die zu ernennenden Mitglieder nach Art. 6 entsprechend.

Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 gegeben sind
1. eine Person, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt,
 2. wer durch ein deutsches Gericht wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 3. wer sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen hat oder sich sonst im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befindet oder
 4. wer offenkundig der Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchengeldes nicht nachkommt¹⁷⁾.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Bezirkswahl-

ausschuss, im Falle des Abs. 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

Art. 14 Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Diözesansteuerausschuss angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Diözesansteuerausschusses. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Abs. 1 nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses geworden wäre. Art. 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 15 Wahlberechtigung

- (1) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Diözesanpriestern gewählt.
- (2) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 2 werden von den gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS delegierten Mitgliedern der in der (Erz-)Diözese bestehenden Kirchenverwaltungen gewählt.

Art. 16 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen¹⁸⁾.

Art. 17 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden.
- (3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

**Art. 18
Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Wahlen für den Diözesansteuerausschuss sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

**Art. 19
Rücktritt, Ausschluss**

- (1) Während der Amtszeit ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde (Art. 17 Abs. 4) möglich.
- (2) Bei Wegfall einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 wie 2 Nr. 1 mit 4 oder bei Eintritt einer der Gründe nach Art. 13 während der Amtszeit ist das betreffende Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Diözesansteuerausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Schiedsausschuss anrufen und eine Überprüfung verlangen (Art. 40 ff.).
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann des Gewählten (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

**Art. 20
Anordnung einer Ergänzungswahl**

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor dem Ablauf der Amtszeit, so wird, falls diesem Umstand durch Nachrücken von Ersatzleuten nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat in dem betreffenden Wahlbezirk eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses angeordnet.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 16) entsprechend.

**Art. 21
Geltung für ernannte Mitglieder**

Die Art. 17 Abs. 4 mit 20 Abs. 1 gelten für die ernannten Mitglieder (Art. 6) entsprechend.

**Art. 22
Mitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die ge-

wissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.

- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitgliedes des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses ein Exemplar dieser Satzung¹⁹⁾.

**Art. 23
Einberufung des
Diözesansteuerausschusses**

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Ladung hat rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

**Art. 24
Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung**

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

**Art. 25
Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Diözesansteuerausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Diözesansteuerausschuss beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesord-

nung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 23 Abs. 2 entsprechend.

Art. 26

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad²⁰⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesansteuerausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

Art. 27

Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden vom Diözesansteuerausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.
- (4) Der Diözesansteuerausschuss kann an seinen Sitzungen dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 28

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Diözesansteuerausschusses und der Unterausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt, sowie den Gang der Beratung im allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

mungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses jederzeit eingesehen werden.

Art. 29

Sitzungsversäumnis

Mitglieder des Diözesansteuerausschusses sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 30

Ausschüsse

- (1) Der Diözesansteuerausschuss kann aus seiner Mitte beschließende Unterausschüsse bilden.
- (2) Einem beschließenden Unterausschuss gehören mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses als Vorsitzender, ein geistlicher und zwei weltliche Vertreter an.
- (3) Den geistlichen Vertreter wählen die geistlichen Mitglieder und die weltlichen Vertreter die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Die Art. 9, 10 und 23 mit 29 gelten für beschließende Unterausschüsse entsprechend.

Dritter Abschnitt Diözesanhaushalt

Art. 31

Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Diözesansteuerausschuss einen Haushaltsplan (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben; er hat daher alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushalts- und Rechnungsjahres zu enthalten.

- (4) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der (Erz-)Diözese obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.
- (6) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Art. 32 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Als Einnahmen sind die voraussichtlichen Eingänge an Kirchenumlagen einzusetzen. Gleiches gilt für Pflichtleistungen²¹⁾ wie Zuwendungen (Zuschüsse) der öffentlichen Hände und für Leistungen Dritter, auch wenn sie der Beschlussfassung²²⁾ durch den Diözesansteuerausschuss nicht unterliegen.
- (2) Als Ausgaben sind die Mittel einzusetzen, die für den Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese sowie für die Erfüllung überdiözesaner (auch weltkirchlicher) Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Zum Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese zählen insbesondere
 1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen, Religionslehrer und übrigen kirchlichen Mitarbeiter,
 2. die Ruhestandsversorgung der unter Nr. 1 Genannten, soweit die Leistungen der Diözesanemeritenanstalt nicht ausreichen oder die Ruhestandsversorgung nicht anderweitig erfolgt,
 3. die Kosten für die Diözesanverwaltung,
 4. die Zuschüsse für die Diözesanseminarien,
 5. die Zuschüsse zu den Haushalten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
 6. die Aufwendungen für den Grunderwerb sowie den Bau und den Unterhalt kircheneigener Bauwerke,
 7. die Zuschüsse zu jugendpflegerischen und caritativen Einrichtungen sowie
 8. die Schaffung einer angemessenen Rücklage.
- (4) Der Erfüllung überdiözesaner Aufgaben dienen insbesondere die (Umlagen-)Verpflichtungen zugunsten des Verbandes der Diözesen Deutschlands²³⁾ wie gemeinschaftlicher Einrichtungen der bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Diözesansteuerausschuss zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der (Erz-)Diözese entstehen können.

Art. 34 Haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushalts- und Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der (Erz-)Diözese zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. die Kirchenumlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen,
4. im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Vierter Abschnitt Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35 Jahresrechnung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes wie
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.

Art. 36 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung von den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren zu prüfen.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Jahresrechnung beizulegen ist.
- (3) Der Diözesansteuerausschuss kann darüber hinaus eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen.

Art. 37
Gegenstand der Rechnungsprüfung

Bei der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. alle Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und belegt sind sowie
3. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Art. 38
Anerkennung der Jahresrechnung

Nach Prüfung der Rechnung beschließt der Diözesansteuerausschuss über ihre Anerkennung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7) und die Entlastung der diözesanen Finanzverwaltung.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

Art. 39
Begriff, Verfahren, Aufgaben

- (1) Aus den Steuerausschüssen der bayerischen (Erz-)Diözesen kann ein gemeinsamer Steuerausschuss gebildet werden, wenn dies von der Mehrheit der bayerischen (Erz-) Diözesen schriftlich beim Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz beantragt wird.
- (2) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen besteht aus
 1. den sieben (Erz-)Bischöfen der bayerischen (Erz-)Diözesen oder den von den jeweiligen (Erz-)Bischöfen bestellten je einem Beauftragten und
 2. je einem von den Steuerausschüssen der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen delegierten weltlichen Mitglied (Art. 7 Abs. 1 Nr. 8).
- (3) Der Vorsitzende der Bayerischen Bischofskonferenz ist zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen (Erz-)Diözesen und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt ihn nach außen.
- (4) Dem gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Behandlung von Anträgen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 (dieser Satzung). Weitergehende Rechte der einzelnen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände ([Erz-]Diözesen) nach Art. 8 und 17 KirchStG bleiben unberührt.

- (5) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sämtlich erschienen oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und 28 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt
Schiedsverfahren

Art. 40
Schiedsausschuss

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug dieser Satzung bilden die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam einen Schiedsausschuss.
- (2) Jeder gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband delegiert dazu einen Vertreter, der vom Diözesansteuerausschuss bestellt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9). Die Amtszeit der Schiedsausschussmitglieder ist gleich der Amtszeit der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (Art. 18).
- (3) Die Schiedsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 41
Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Art. 42
Verfahren

- (1) Der Schiedsausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Nach der schriftlichen Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, erneut zu hören.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, den Beteiligten unverzüglich schriftlich zuzustellen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

**Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften**

**Art. 43
Inkrafttreten**

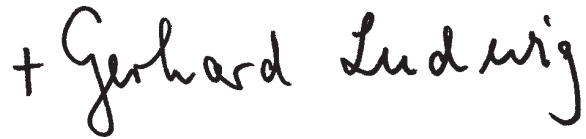
- (1) Diese Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Anmerkungen

- ¹⁾ Gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV, Art. 143 Abs. 2 BayVerf.
- ²⁾ Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars. II, S. 1 ff.).
- ³⁾ Vom 26.11.1954 (BayRS 2220-4-K), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026)
- ⁴⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121), vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002 S. 81f).
- ⁵⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 01.07.2006.
- ⁶⁾ Wie z.B. das „Statut über die Bildung eines Diözesanvermögensrates“ vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.)
- ⁷⁾ Nachdem die Kath. Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Anziehung großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde, war der staatliche Souverän bestrebt, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch gewisse (konkordatäre) Leistungen wie die Gewährung des Rechtes auf Kirchensteuern beheben zu wollen. Dieses landesherrliche und staatliche Bemühen zielte darauf ab, unsere Institution dadurch mit einem ihrem Auftrag gerecht werdenden Maße an Mitteln auszustatten wie ihr die Zuführung der Einnahmen zu ermöglichen, die eine Aufgabenerfüllung in der jeweils erforderlichen und zeitgerechten Weise gewährleisten. Geschah dies zunächst in unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen, so formulierte es die Weimarer Reichsverfassung vom Jahre 1919 in ihrem Art. 137 Abs. VI dahin, dass die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt sind, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Auf dieser reichseinheitlichen Verfassungsgrundlage erging in Bayern 1921 das religionsgesellschaftliche Steuergesetz, das u.a. von der Befugnis der Religionsgesellschaften sprach, für ihre Zwecke gleichmäßige Zuschläge (Umlagen) zu den Reichs- und Landessteuern zu erheben. Das Konkordat zwischen den Freistaat Bayern und dem Hl. Stuhl aus dem Jahre 1924, das viele Materien regelte, bekräftigte in seinem Art. 10 § 5 dieses diözesane Recht auf Erhebung von Umlagen auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten. Diese Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die nationalsozialistischen Machthaber 1941 belastende Einschränkungen vornahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese Beengungen durch den Erlass des Bayer. Kirchensteuergesetzes vom 26.11.1954 wiedergutmachend weitgehend beseitigt. Dieses Gesetz war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu ändern, wurde in der Fassung vom 15.3.1967 neu bekanntgemacht und seither mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 21.11.1994, den sich wandelnden Gegebenheiten angepasst.
- ⁸⁾ Gemäß Beschluss der bayer. (Erz-)Bischöfe vom 09.11.1983 ist der Diözesansteuerausschuss, soweit das diözesane Vermögen – wie Kirchensteuermittel, Leistungen des Staates, der Kommunen, des Verbandes der Diözesen Deutschlands und die durch die Erfassung im jährlichen Haushaltsplan der (Erz-) Diözese der Disposition des Diözesansteuerausschusses unterstellten Pfründestiftungserträge und sonstige Einnahmen – seiner Zuständigkeit unterliegt, zugleich „Vermögensverwaltungsrat“ i.S. d. can. 492 § 1 CIC/1983 (vgl. auch § 1 Abs. 1 des Statuts über die Bildung eines Diözesanvermögensrates vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).

- (3) Die Satzung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 69 ff.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

- ⁹⁾ Siehe hierzu auch Art. 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- ¹⁰⁾ Regelmäßig durch Wahl nach Art. 27 Abs. 3 dieser Satzung.
- ¹¹⁾ Siehe hierzu Fußnote 10.
- ¹²⁾ Der Begriff „Verwaltung“ umfasst hier die generelle Zuständigkeit des Kirchensteueramtes von dem Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren bis zum Rechtsbehelfsverfahren, d. h. den gesamten Gesetzesvollzug bis zum Eingang der Kirchenumlagen bei der Diözesanhauptkasse.
- ¹³⁾ Vgl. § 17 Abs. I AVKirchStG.
- ¹⁴⁾ Vgl. Art. 7 Abs. I Ziff. 3 dieser Satzung.
- ¹⁵⁾ Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betreffenden angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- ¹⁶⁾ Kirchensteuerpflichtig sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Diese Bestimmung lautet:
„Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
a) in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommenssteuer (veranlagte Einkommenssteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermaßbeträge als Kirchengrundsteuer,
b) in Form von Kirchgeld.“
- ¹⁷⁾ Siehe hierzu Fußnote 16.
- ¹⁸⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.07.2006.
- ¹⁹⁾ Dem tunlichst die Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind.
- ²⁰⁾ Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
(1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
(2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
(3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
(4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
(5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Nefen (Nichten). Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ benannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.
Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:
(1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter), Stiefkinder;
(2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
(3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
(4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 4);
(5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s.o. Ziff. 5).
Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- ²¹⁾ Z. B. solche nach Art. 10 des Bayer. Konkordates.
- ²²⁾ Z. B. wegen ihrer eindeutigen Zweckbindung.
- ²³⁾ Für dessen Haushalt, den Finanzausgleich und das interdiözesane Kirchenlohnsteuerrechnungs(= Clearing)Verfahren.
- ²⁴⁾ = Überdiözesaner bayer. Fonds.

**Wahlordnung
für die
Steuerausschüsse der
gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO)
in der Fassung vom 01. Juli 2006**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

		Seite
§ 1	Wahltermin und Wahlbezirke	123
§ 2	Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse	123
§ 3	Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter	123

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 4	Stimmabgabe zur Wahl	124
§ 5	Wahl der geistlichen Vertreter	124
§ 6	Wahl der weltlichen Vertreter	124
§ 7	Mitteilung des Wahlergebnisses	124

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8	Einspruch und Beschwerde	124
-----	--------------------------	-----

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9	Inkrafttreten	125
-----	---------------	-----

	Anmerkungen	125
--	-------------	-----

V. Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (= DStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 KirchStG und in Ausführung von Art. 16 DStVS die Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner (Erz-)Diözese ab dem 01. Juli 2006 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke

- (1) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 18 DStVS wie des Zeitpunktes der Wahlen für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und veröffentlicht ihn mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt.
- (2) Es bildet drei Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen und neun Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter (Art. 6 DStVS).

§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse

- (1) Der Diözesanwahlleiter wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteueraussschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesan-Komitee und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt.
- (2) Ein Bezirkswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ernannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirks-

wahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus dem Dekanatsrat der Katholiken seines Dekanats ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied.

§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

- (1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den geistlichen Vertreter sind die Diözesanpriester eines Wahlbezirks berechtigt. Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen Bezirkswahlleiter einen Kandidaten schriftlich zur Wahl vorschlagen. Die Namen der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die Wahl zusammengestellt (Wahlliste). Ergibt sich für den 5. Platz Stimmengleichheit, werden alle Namen der mit gleicher Stimmenzahl Vorgeschlagenen auf die Wahlliste gesetzt. Von allen auf der Wahlliste aufgeführten Personen ist vorher die Erklärung der Bereitschaft einzuholen, sich zur Wahl zu stellen. Auf der Wahlliste sind die Namen in der Buchstabenfolge nach Familienname, Vorname und Alter aufzuführen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Bezirkswahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Die Wahlliste veröffentlicht der Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise.
- (3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste aufgeführt sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, entfällt die Wahlliste und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Vertreter (Art. 12 Abs. 1 mit 3 DStVS).
- (2) Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 17 Abs. 1 DStVS).
- (3) Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS).

§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter

- (1) Die Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Stimmzettel ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks ...“ unter Angabe des Namens und der Zahl des Wahlbezirks zu verschließenden verschlossenen Umschlag, der in einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Namen des Absenders gelegt wird, fristgerecht dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzusenden.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss verwahrt die Umschläge bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums. Zur Auszählung der Stimmzettel vermerkt er zunächst die Stimmabgabe in einer eigenen Liste und öffnet sodann die Umschläge mit den Stimmzetteln.

§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter

- (1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus ihrer Mitte einen Delegierten¹⁾ für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).
- (2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1).
- (3) Für die Stimmabgabe, die Feststellung des Ergebnisses und die Aufnahme einer Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 9, 11 und 12 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁾ entsprechend anzuwenden. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten kön-

nen die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 DStVS).

§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS).
- (2) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Bezirkswahlleiter erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Bezirkswahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.
 Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss.
- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Bezirkswahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat³⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordina-

riats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 1997 (ABl. S. 313 f.) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

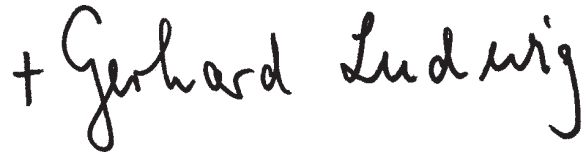
Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Regensburg, den 27. Juni 2006



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GStVS.
- ²⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 1.7.2006.
- ³⁾ Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Bezirkswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit den für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses berichtigen. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt oder vorschrifts-

widrige sachliche Bescheide des Bezirkswahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären.

Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder in den einzelnen Bezirken die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl in dem betreffenden Bezirk für ungültig erklären.

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolica Sedis
ABl.	Amtsblatt für die Diözese Regensburg
AO	Abgabenordnung
Bay.BS	Bereinigte Sammlung des Bayer. Landesrechts
Bay.Konk.	Bayerisches Konkordat
Bay.RS	Bayer. Rechtssammlung
Bay.StG	Bayer. Stiftungsgesetz
Bayer.Verf.	Bayer. Verfassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Can	Canon
cc	Canones
CIC	Codes Iuris Canonici
DStVS	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
DStVWO	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-) Diözesen
GStVWO	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GVBl.	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
KGO	Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912
KirchStG	Bayer. Kirchensteuergesetz
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Aushändigen der Erlasse an die Mitglieder der Kirchenverwaltung

Jedem Mitglied einer Kirchenverwaltung ist eine Ausfertigung dieses Amtsblattes auszuhändigen. Die erforderlichen Exemplare können in der Bischöflichen Finanzkammer (Kirchenrechnungsstelle) abgeholt bzw. telefonisch unter der Tel.Nr. 0941/597-1121/1122 angefordert werden. In letzterem Fall werden die Amtsblätter in den Abholbüchern für die Dekanate bereitgestellt.

